

Statuten



Gegründet 1891

Sektion 303



Art. I Name und Sitz

Unter dem Namen Imkerverein Hochdorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Wohngemeinde des Präsidenten.

Art. II Zweck

¹ Der Imkerverein Hochdorf bezweckt die Unterstützung der Mitglieder, welche Bienen halten und züchten, in dem er die Aus- und Weiterbildung organisiert und für den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern sorgt.

² Der Imkerverein Hochdorf ist eine Sektion vom «Verband Luzerner Imkervereine VLI» und Bienen Schweiz. Als solche unterstützt der Verein die Dachorganisationen im Erreichen ihrer statutarischen Ziele.

Art. III Mitglieder

¹ Mitglieder können natürliche Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

² Aktivmitglieder sind Imker welche Bienen halten sowie Personen, die sich besonders für die Bienenhaltung interessieren und mit dem Verein verbunden sind. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

³ Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie dürfen an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

⁵ *Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:*

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines
- Antragsrecht an den Vorstand und die Generalversammlung

⁶ *Pflichten und Empfehlungen*

- den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung Folge zu leisten
- den Besuch des Imkergrundkurses ist wünschenswert
- zwei Weiterbildungen sind nach Möglichkeit zu besuchen
- ein artgerechter Umgang und eine verantwortungsvolle Pflege der Bienen sind selbstverständlich
- Biodiversität und Vielfalt in der Natur soll gefördert werden
- das Zertifikat zur Berechtigung für das goldene Qualitätssiegel ist anzustreben

Art. IV Eintritt, Austritt, Ausschluss

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern kann auf schriftliches Gesuch jederzeit durch den Vorstand beschlossen werden.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

³ Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Ein Austritt ist in schriftlicher Form dem Vorstand bis 10 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen.

⁴ Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Vereinsmitglied den Beschlüssen der Generalversammlung, den Statuten und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt, oder sich trotz Ermahnung unkollegial verhält. Der Ausschluss ist weiter möglich, wenn das Mitglied gegen seuchen- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften absichtlich und wiederholt verstößt.

Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung stellt einen Grund für den Ausschluss dar.

⁵ Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied werden die Ausschlussgründe schriftlich mitgeteilt. Erhebt das Mitglied innert 20 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch, so beschliesst die nächste Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten definitiv über den Ausschluss. Dieser kann demnach nicht weiter angefochten werden.

⁶ Ein Mitglied, welches ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Art. V Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

² Bei nicht bezahlten des Mitgliederbeitrages wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. VI Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. (01.01.-31.12.)

Art. VII Organe

Die Organe des Vereines sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. VIII Generalversammlung

1. Einberufung

¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins, wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand nach Möglichkeit im ersten Quartal des Vereinsjahres einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

² Die Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Geschäfte, über die Beschlüsse zu fassen sind mindestens 20 Tage im Voraus einberufen werden. Die Einberufung muss schriftlich per Briefpost oder E-Mail erfolgen.

³ Will ein Mitglied die Beschlussfassung über ein Geschäft traktandieren lassen, so ist dies dem Vorstand mit schriftlicher Begründung 30 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben, damit dies auf die Traktandenliste der Einladung zur Generalversammlung gesetzt werden kann.

⁴ Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, welche ordnungsgemäss traktandiert sind.

⁵ Unter besonderen Umständen und mit den nötigen Auflagen kann die Generalversammlung auch virtuell abgehalten werden.

2. Aufgaben und Kompetenzen

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Bekanntgabe der Mutationen (Eintritte/Austritte/Todesfälle)
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d. Genehmigung Jahresberichts des Präsidenten
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k. Erlass und Änderung des Spesenreglements
- l. Erlass und Änderung der Statuten
- m. Definitiven Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes
- n. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins

3. Beschlussfassung

¹ Ein Beschluss kommt zustande, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder zustimmt.

² Die Generalversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. 2/3 der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Für den Erlass und die Änderungen der Statuten, den definitiven Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie für die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

4. Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 2/3 der anwesenden Mitglieder können eine geheime Wahl verlangen.

Art. IX Vorstand

1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3- bis 5 Personen. Er wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Zucht- und Betriebsberater sowie Betriebsprüfer können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst, wobei mindestens folgende Ressorts zu besetzen sind:

- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

2. Demissionen

Demissionen im Vorstand und der Rechnungskommission sind mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

3. Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dabei hat er insbesondere folgende Kompetenzen:

- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- Überwachung des Vollzuges der Statuten und den Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Festlegung und Umsetzung des Jahresprogrammes
- Er verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von CHF 2'000.00 pro Rechnungsjahr

Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des Präsidenten. Ihm können spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

Der Aktuar führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Der Kassier führt das Rechnungswesen und erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

Der Verein wird verpflichtet zur Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Die Entschädigung des Vorstandes und allfälliger Funktionäre ist im Spesenreglement geregelt.

Art. X Lehrbienenstand

¹ Für die Aufsicht und Verwaltung des Lehrbienenstand ist der Vorstand zuständig.

² Für den Unterhalt des Lehrbienenstand und die Betreuung der Bienen kann eine Betreuungsperson verpflichtet werden.

³ Der finanzielle Aufwand und Ertrag fließt in das Budget und in die Jahresrechnung ein

⁴ Sponsoren, -Gönner und Paten-Gelder für den Lehrbienenstand sind zweckgebunden einzusetzen.

Art. XI Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Personen als Revisoren oder bestimmt eine externe Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisoren ist auf 6 Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Dabei soll das Rotationsprinzip angewendet werden. Das dienstältere Mitglied übernimmt das Revisoren Präsidium und ist dann auch für den Revisorenbericht und sonstige Berichte zuständig.

² Die Revisionsstelle prüft rechtzeitig vor der Generalversammlung die vom Kassier erstellte Jahresrechnung auf Korrektheit und Vollständigkeit. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung und des Vorstandes einen schriftlichen Bericht.

Art. XII Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. XIII Weitere Bestimmungen

1. Datenschutz

¹ Soweit der Verein eine Homepage betreibt, dürfen Bilder und Daten der Mitglieder nur mit deren ausdrücklichen Genehmigung bekannt gegeben werden. Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder und Funktionäre. Deren Namen und Adressen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden.

Art. XIV Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Art. XV Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08.03.2024 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 14.03.2001. Sie treten auf den Tag des Beschlusses in Kraft.

Hochdorf, 08.03.2024

Stephan Schmid
Präsident



Monika-Leisibach
Protokollführerin



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die Statuten auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.